

Hinweise zur Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse

Voraussetzung für die Erteilung einer zahnärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde die für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erforderliche Kenntnis der deutschen Sprache. Im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens entscheidet die Approbationsbehörde (www.lsjv-rlp.de), wer die erforderlichen Deutschkenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren ein Fachsprachprüfung nachzuweisen hat. Anträge auf Zulassung zur Fachsprachprüfung sind bei der

Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Langenbeckstraße 2

55131 Mainz

einzureichen. Dort findet auch die Fachsprachprüfung statt. Über das Prüfungsverfahren informieren die nachfolgenden Hinweise. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer unter der Telefonnummer 06131/9613660 oder per E-Mail unter sprachpruefung@lzk.de.

Anmeldung zur Überprüfung

Bewerber/innen, die mit Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz gemeldet sind und ihren Beruf im Zuständigkeitsbereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz ausüben werden, können an der Fachsprachprüfung teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass zuvor ein Antrag auf Erteilung der zahnärztlichen Approbation/Berufserlaubnis beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung gestellt worden ist und eine **aktuelle** Meldebescheinigung (nicht älter als drei Monate) über den Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz vorliegt.

Die Fachsprachprüfung wird auf dem allgemeinsprachlichen Niveau C1 Deutsch des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durchgeführt. Bewerber/innen müssen deshalb bei Antragstellung durch ein Zertifikat einer Sprachschule nachweisen, dass sie über die zur Prüfungsdurchführung erforderlichen Sprachkenntnisse auf C1-Niveau verfügen.

Der Antrag auf Teilnahme an der Überprüfung der fachbezogenen Deutschkenntnisse ist online mit den erforderlichen Unterlagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Die zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig zum Prüfungstermin geladen.

Zahlung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt **450,00 Euro**. Mit der Ladung zur Fachsprachprüfung ist die Prüfungsgebühr zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Wird die Prüfungsgebühr nicht oder nicht rechtzeitig überwiesen ist eine Teilnahme an der Fachsprachprüfung nicht möglich. Die Prüfungsgebühr wird auch dann einbehalten, wenn ein/e Bewerber/in nicht zur Fachsprachprüfung erscheint, es sei denn, es wird ein triftiger Grund für die Nichtteilnahme, im Krankheitsfall mit amtsärztlichem Attest, nachgewiesen. Absagen müssen mindestens zwei Wochen vorher eingehen.

Ablauf der Überprüfung

Am Prüfungstag muss ein Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit einem in Deutschland gültigen Aufenthaltstitel vorgelegt werden.

Die Fachsprachprüfung dauert insgesamt ca. sechzig Minuten, kann aber im Einzelfall verkürzt werden, wenn schon im schriftlichen Teil der Prüfung erkennbar ist, dass der/die Bewerber/in nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt. Sie gliedert sich in einen schriftlichen Teil (z.B. Übersetzung von Fachtermini oder der Beschriftung von anatomischen Folien), ein simuliertes Zahnarzt-/ Patientengespräch, die Dokumentation eines Patientenfalls (z.B. Befundbericht, Therapieplanung und Aufklärung) und ein Kollegengespräch, in dem der/die Bewerber/in den Patientenfall mündlich erläutert.

Rauchen im Prüfungsraum und die Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Hilfsmitteln sind während der Prüfungszeit nicht gestattet.

Prüfungsentscheidung

Die Prüfungsentscheidung liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses. Das Prüfungsergebnis wird dem/der Bewerber/in im Anschluss an die mündliche Überprüfung bekannt gegeben. Bei bestandener Fachsprachprüfung erhält der/die Bewerber/in hierüber eine Bescheinigung. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird keine Bescheinigung erteilt und der/die Bewerber/in kann sich zur Wiederholungsprüfung anmelden, die frühestens sechs Monaten nach der Erstprüfung stattfindet. Die Anzahl der Prüfungsversuche ist nicht begrenzt. Für jede Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Folgende Entscheidungen sind möglich: „bestanden“ oder „nicht bestanden“

Die Prüfung ist bestanden, wenn eine reibungslose Kommunikation bestätigt werden kann.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn aufgrund unzureichender Fachsprachkenntnisse keine reibungslose Kommunikation bescheinigt werden kann und folglich diese Sprachdefizite im Berufsalltag zu Missverständnissen, Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen führen könnten.